



Antwort zur Anfrage Nr. 1507/2011 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim  
betreffend **Schülerbeförderung**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Schulträger prüft bei der Fahrtkostenerstattung nach den Vorschriften des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes. Hier ist § 69 maßgebend, der eine Erstattung vorsieht, wenn der Schulweg unzumutbar ist. Unzumutbar ist er dann, wenn die Länge des kürzesten nicht besonders gefährlichen Fußwegs zwischen Wohnort und Schule mehr als 2 Kilometer (bei Grundschulen) bzw. 4 Kilometern (bei weiterführenden Schulen) beträgt.

Es ist dem Schulträger derzeit nicht möglich, eine Schulwegbescheinigung auszustellen, mit der Schüler an Unterrichtstagen den ÖPNV kostenfrei nutzen können. Dann müsste der Schulträger für diese Kosten bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) aufkommen.

Dies wäre als freiwillige Leistung vom Stadtrat zu beschließen. Betroffen wären insgesamt ca. 32.600 Schüler in Mainz.

Das Schulgesetz soll zum kommenden Schuljahr durch die Landesregierung geändert werden. Inwieweit dabei eine kostenfreie ÖPNV-Nutzung für alle Schüler berücksichtigt wird, ist uns nicht bekannt.

Mainz, 24.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter